



INFORMATION BIENENHALTUNG

Jeder Halter von Bienen ist **verpflichtet**, seine Bienenhaltung unter Angabe

- seines Namens
- der Adresse
- der Anzahl der Bienenvölker
- dem Standort der Bienenvölker (falls abweichend von der Adresse)

unabhängig von der Bestandsgröße registrieren zu lassen.

Wie erfolgt die Registrierung, welche Schritte müssen unternommen werden?

Der zukünftige Halter hat **vor** Beginn der Tätigkeit / Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und des Standortes der jeweiligen Tierart die Haltung bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

1. Registrierung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Prinzregentenstraße 39 in 83022 Rosenheim

E-Mail: poststelle@aelf-ro.bayern.de

Hier wird der Betrieb registriert (HI-Tier) und eine Betriebsnummer zugeteilt. Sobald Sie dies erhalten haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Veterinäramt

2. Registrierung beim Landratsamt Rosenheim -Staatliches Veterinäramt-

Am Klafferer 3 in 83043 Bad Aibling

Tel: 08031 392-6310

E-Mail: [vet-631@lra-rosenheim.de](mailto:veter-631@lra-rosenheim.de)



Verbringung an einen neuen Standort

Bienenvölker die an einen anderen Ort verbracht werden, haben unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort örtlich zuständigen Behörde eine vom Herkunftsort ausgestellte Bescheinigung des dort zuständigen amtlichen Tierarztes vorzulegen. Diese Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein (§5 Bienenseuchen-VO). Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Rosenheim unter: www.landkreis-rosenheim.de, Veterinäramt und hier bei „Tiere auf Reisen“

Sollen Sie eine solche Bescheinigung benötigen, nutzen Sie bitte unser Formblatt zur Ausstellung eines Bienengesundheitszeugnisses.

Kennzeichnungspflicht der Bienenstöcke

Der Besitzer oder der mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Person müssen, alle Bienenstöcke mit Name und Kontaktdaten zu versehen. Aus Erfahrung können somit bereits im Vorfeld Probleme im persönlichen Kontakt geklärt werden.

Sollten der **Standort der Bienenvölker vorübergehend verlegt** werden, müssen nach § 5a Bienenseuchen-VO diese mit Namen, seiner Anschrift, sowie der Anzahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar angebracht und somit gekennzeichnet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter folgendem Link:

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/bienen/bienen-rechtliche-regelungen.html>